



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-193676/16-HR

Bearbeiter: Mag. Raffael Huprich
Tel: (+43 732) 77 20-12599
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 05.07.2024

Netz Oberösterreich GmbH, Linz;
LINZ NETZ GmbH, Linz;
Vorhaben „Stromversorgung Mühlviertel“ – 110-kV-Mühlviertelleitung
von Rohrbach nach Rainbach;
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F. iVm § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. wird von der **Oö. Landesregierung als UVP-Behörde** kundgemacht:

Die beiden Projektwerberinnen **Netz Oberösterreich GmbH**, FN 266534 m, Energiestraße 1, 4020 Linz, und **LINZ NETZ GmbH**, FN 448587 m, Fichtenstraße 7, 4021 Linz, beide vertreten durch die **SAXINGER Rechtsanwalts GmbH**, Böhmerwaldstraße 14, 4020 Linz, haben mit Eingabe vom 31.05.2024 bei der Oö. Landesregierung die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb ihres gemeinsamen Vorhabens namens **„Stromversorgung Mühlviertel“ (110-kV-Mühlviertelleitung)** in den Gemeinden Rohrbach-Berg, Arnreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach, Bad Leonfelden, Schenkenfelden, Hirschbach im Mühlkreis und Waldburg beantragt.

Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** im vereinfachten Verfahren zu unterziehen (Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 – „Rodungen und Trassenaufhiebe“); dies hat die UVP-Behörde mit Bescheid vom 05.07.2022 (AUWR-2022-292810/28-HR) festgestellt. Nach Durchführung des Verfahrens, welches als **Großverfahren** nach dem AVG geführt wird (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000), wird ein Bescheid erlassen werden.

Gegenstand des Vorhabens ist die (Neu-)Errichtung und der Betrieb

- einer **110-kV-Starkstromfreileitung** mit einer Trassenlänge von ca. 28 km, verlaufend durch die Gemeinden Rohrbach-Berg, Arnreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach und Bad Leonfelden (Netz Oberösterreich GmbH);
- einer **110-kV-Starkstromfreileitung** mit einer Trassenlänge von ca. 12 km, verlaufend durch die Gemeinden Bad Leonfelden, Schenkenfelden, Hirschbach im Mühlkreis und Waldburg (LINZ NETZ GmbH) sowie
- des **110/30-kV-Umspannwerks „UW Langbruck“** in der Gemeinde Bad Leonfelden, in das die beiden zuvor genannten 110-kV-Freileitungen eingebunden werden (Netz Oberösterreich GmbH, LINZ NETZ GmbH).

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere die vorhabensgegenständlichen Anlagen, Eingriffe und Maßnahmen, sind in den **Projektunterlagen** enthalten, die in der Zeit

von Donnerstag, 11.07.2024 bis einschließlich Freitag, 30.08.2024

während der jeweiligen Amtsstunden im

- Stadtamt Rohrbach-Berg, Stadtplatz 1-3, 4150 Rohrbach-Berg;
- Gemeindeamt Arnreit, Arnreit 13, 4122 Arnreit;
- Gemeindeamt Auberg, Hollerberg 9, 4171 Auberg;
- Marktgemeindeamt St. Peter am Wimberg, Markt 2, 4171 St. Peter/Wimberg;
- Gemeindeamt St. Johann am Wimberg, St. Johann/Wimberg 10, 4172 St. Johann/Wimberg;
- Gemeindeamt Helfenberg, Leonfeldner Straße 15, 4184 Helfenberg;
- Marktgemeindeamt Oberneukirchen, Marktplatz 43, 4181 Oberneukirchen;
- Marktgemeindeamt Vorderweißenbach, Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweißenbach;
- Stadtamt Bad Leonfelden, Hauptplatz 1, 4190 Bad Leonfelden;
- Marktgemeindeamt Schenkenfelden, Markt 1, 4192 Schenkenfelden;
- Gemeindeamt Hirschbach im Mühlkreis, Museumsweg 5, 4242 Hirschbach/Mühlkreis;
- Gemeindeamt Waldburg, Waldburg 8a, 4240 Waldburg; sowie
- bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz,

in elektronischer Form bereitgestellt werden.

Auf Verlangen wird **Einsicht** in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch auf der **Internetseite** des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (→ Service → Amtstafel → Kundmachungen → Umweltverträglichkeitsprüfung) im PDF-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen **Abschriften** selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können **von Donnerstag, 11.07.2024 bis einschließlich Freitag, 30.08.2024** bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung **schriftlich Einwendungen** erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG, § 9 Abs. 6 UVP-G 2000). Jede Person kann innerhalb der angegebenen Frist eine **schriftliche Stellungnahme** abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Die E-Mail-Adresse der zuständigen Abteilung AUWR lautet auwr.post@ooe.gv.at. Führen Sie bei Einwendungen bzw. Stellungnahmen bitte die **Geschäftszahl** dieses Schreibens (AUWR-2024-193676/16-HR) an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (**Bürgerinitiative**) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre **Stellung als Partei verlieren** (§ 44b Abs. 1 AVG, § 9 Abs. 6 UVP-G 2000).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis **verhindert** war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich **der Öffentlichkeit zugänglich** gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass **weitere Kundmachungen und Zustellungen** im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, **durch Edikt** vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag

Mag. Raffael Huprich

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.